

02.12.92

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

a) EG - In - U - Wi

b) EG - Fz - In - U - Wi

zu Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt

KOM(91) 548 endg.; Ratsdok. 4911/92

Drucksache: 160/92

- b) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat zu den Infrastrukturen für den Transport von Elektrizität und Erdgas in der Gemeinschaft

SEK(92) 553 endg.; Ratsdok. 5862/92

Drucksache: 289/92

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu den Vorlagen wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgellefert am 03. DEZ. 1992

- EG
U
Wi
1. Der Bundesrat sieht in den Vorschlägen der EG-Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes für Elektrizität und Gas vom 21. Januar 1992 einen richtigen Ansatz in dem grundsätzlichen Ziel, in allen Mitgliedstaaten mehr Wettbewerb in diesen leitungsgebundenen Energieträgern zu eröffnen. Auch in diesen Bereichen kann ein Mehr an Wettbewerb zu einer noch rationelleren und effizienteren Versorgung beitragen. Nach allgemeiner Erfahrung ist Wettbewerb vor allem hinsichtlich der Kostengünstigkeit regelmäßig monopolisierten Strukturen überlegen. Ökologische und sicherheitstechnische Standards sind hier grundsätzlich in gleicher Weise durch staatliche Rahmenseetzungen durchzusetzen wie in anderen Wirtschaftsbereichen.
- EG
U
Wi
2. Der Bundesrat stellt in diesem Zusammenhang fest, daß der Ordnungsrahmen für Strom und Gas in Deutschland bereits heute mehr Wettbewerbselemente aufweist als in den meisten anderen Mitgliedstaaten.
- EG
U
Wi
3. Die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Standorts wird einerseits von günstigen Energiepreisen bestimmt, andererseits aber auch von einer möglichst hohen Energieeffizienz und Energieeinsparung, die im Hinblick auf Umwelt- und Ressourcenschonung sowie den Schutz des Klimas unerlässlich sind.
- EG
U
Wi
4. Der Bundesrat stimmt vor allem mit der EG-Kommission darin überein, daß Ausgangspunkt bei der Vollendung des Binnenmarktes gerade die Beseitigung noch bestehender Hindernisse zwischenstaatlichen Handels für die grenzüberschreitend handelbaren energiewirtschaftlichen Leistungen sein muß.
- EG
In
5. Der Bundesrat hält die vorgeschlagenen Richtlinien allerdings nicht für geeignet, das angestrebte Ziel einer optimalen Ressourcenallokation im Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt zu erreichen, ohne dabei erhebliche Nachteile in Kauf zu nehmen.
- EG
U
6. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß im Hinblick auf Umwelt- und Ressourcenschonung sowie Schutz und Erhaltung des Klimas, aber auch im Hinblick auf den europäischen Energie- und Elektrizitätsmarkt alle Anstrengungen auf die Erhöhung der Energieeffizienz, der Energieeinsparung und damit auf die langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit gerichtet werden müssen.
- Der Bundesrat vertritt daher die Auffassung, daß hierbei die Fragen einer europäischen Wettbewerbsordnung im Energiebereich mit der von der Kommission vorgeschlagenen Energiebesteuerung in einem unlösbaren Zusammenhang stehen. Ein europäischer Binnenmarkt für Strom und Gas wird durch die wettbewerbsbedingte Steigerung der volkswirtschaftlichen Effizienz der Energiebereitstellung zu einer tendenziellen Senkung der Energiepreise führen. Die Energiebesteuerung ist unverzichtbare Voraussetzung dafür, die negativen

ökologischen Folgen sinkender Energiepreise auszugleichen und den Binnenmarkt für Strom und Gas umweltverträglich zu gestalten.

- EG
U
7. In einem Binnenmarkt, in welchem Handelshemmnisse beseitigt werden sollen, dürfen wettbewerbsverfälschende Unterschiede bei Umwelt- und Sicherheitsstandards nicht aufrechterhalten werden. Sie dürfen keinesfalls durch Subventionen und Steuerregelungen verstärkt werden. Die beabsichtigte Energiesteuer darf nicht die bestehenden Disharmonien verstärken, sondern muß in wettbewerbsneutraler Weise Anreize setzen, umweltbelastende Primärenergien effizienter und sparsamer zu nutzen.
- EG
U
Wi
8. Der Bundesrat hält die Vorschläge der EG-Kommission auch für unzureichend, um auf Dauer funktionsfähigen und unverfälschten Wettbewerb im Binnenmarkt für Strom und Gas zu sichern. Insbesondere vermißt er die Bereitschaft der Kommission, gleichzeitig alle Mitglieder zu einem annähernd gleichwertigen Grad an Wettbewerbsbedingungen zu veranlassen oder diesen durchzusetzen, so daß die bisher bestehenden Unterschiede im Monopolisierungsgrad ausgeglichen werden. So steht auf der Ebene der Weiterverteiler, die maßgebliche Teilnehmer des Wettbewerbs sein sollen, einer Vielzahl von Unternehmen in Deutschland beispielsweise nur ein einziges staatliches Monopol in anderen Mitgliedstaaten gegenüber.
- Der Bundesrat bekräftigt deshalb auch in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf Artikel 3 Buchstabe f des EWG-Vertrages, daß die Tätigkeit der Kommission auf die Schaffung eines Systems gerichtet sein muß, das den Wettbewerb innerhalb der EG vor Verfälschungen schützt. Dies bedeutet auch, daß die Ausrichtung der Rahmenbedingungen auf mehr Wettbewerb in allen Mitgliedstaaten zeitgleich und gleichgewichtig erfolgen muß, um zusätzliche Wettbewerbsverzerrungen und Diskriminierungen für die deutsche Versorgungswirtschaft [und zusätzliche Umweltbelastungen] zu vermeiden.
9. [U]
- EG
U
10. Hierzu bedürfte es für Mitgliedstaaten, in denen die Energiewirtschaft bisher zentralisiert ist, einer Entflechtung in eine Mindestzahl regionaler und lokaler Einheiten.
- EG
U
Wi
11. Der Bundesrat bezweifelt, daß die vorgeschlagene weitreichende Regulierung des leitungsgebundenen Energiebinnenmarktes von den im EWG-Vertrag niedergelegten Kompetenzen der Gemeinschaft gedeckt ist. Der Bundesrat hält zumindest das Subsidiaritätsprinzip für nicht ausreichend beachtet.
- EG
U
12. Im Verhältnis zur vergleichsweise wettbewerblichen Struktur des Ordnungsrahmens in Deutschland gehen die Vorschläge der Kommission über das hinaus, was unter Binnenmarktgesichtspunkten von der EG geregelt werden darf.
- EG
U
13. Der Bundesrat hält insbesondere das Subsidiaritätsprinzip insoweit für nicht ausreichend beachtet, als die Regelungen über den Bereich der überörtlichen

Stromübertragung hinausgehen, der im Hinblick auf die Beseitigung von zwischenstaatlichen Wettbewerbshemmnissen von Bedeutung ist.

- EG
U 14. Dies betrifft besonders Regelungen zu demjenigen Bereich, in dem Belange des Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutzes durch systematische Energiesparprogramme und den langfristig zu finanzierenden Ausbau der Fern- und Nahwärme auf Basis der Kraft-Wärme-Kopplung vorrangig umgesetzt werden können, nämlich den Bereich der örtlichen Verteilung und Versorgung. Aufgrund des in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Rechts der Kommunen, durch zeitlich befristete Konzessionsvergabe die örtlich tätigen kommunalen oder regionalen Energieversorger zur Umsetzung einer nicht nur preisgünstigen, sondern auch effizienten und energiesparenden Versorgungsstruktur vertraglich zu verpflichten, besteht in diesem Bereich nicht nur ein Preis-, sondern auch ein Qualitätswettbewerb, der für die Erreichung der auch von der EG angestrebten Umweltqualitäts- und Klimaschutzziele von großer Bedeutung ist.
- EG
U 15. Ferner hält der Bundesrat das Weiterbestehen von unabhängigen gebietlichen Trägern des Konzessionierungsrechts und Trägern der Gebietsversorgung aus Umwelt- und Wettbewerbsgründen für unerlässlich, da zum einen eine ausreichende Nachfragemacht der bestehenden Angebotsmacht gegenüberstehen muß, die der einzelne Verbraucher nicht sinnvoll wahrnehmen kann, und da zweitens nur in geschlossenen örtlichen Versorgungsgebieten die Fern- und Nahwärme in einem Umfang ausgebaut werden kann, der die rationelle und umweltschonende Erzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung als konkurrenzfähige Alternative zum Strombezug tragfähig macht.
- EG
U 16. Darüber hinaus erachtet der Bundesrat die energiewirtschaftliche Aufgabe der Städte und Gemeinden bei der örtlichen Energieversorgung als eine Dienstleistung im öffentlichen Interesse (Artikel 90 Abs. 2 EWG-Vertrag).
- EG
Wi 17. Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten selbst, wie sie bei der Tätigkeit der Energieunternehmen bei der Energiebeschaffung und für ihr Verhältnis zu den Verbrauchern in Abwägung mit anderen bedeutsamen Interessen Wettbewerb gewährleisten.
- EG
U 18. Zumindest insoweit ist es also Aufgabe der Mitgliedstaaten selbst, zu regeln, wie sie bei der Tätigkeit der Energieunternehmen bei der Energiebeschaffung und für ihr Verhältnis zu den Verbrauchern in Abwägung mit anderen bedeutsamen Interessen Wettbewerb gewährleisten.
- EG
U 19. Aus den genannten Gründen betrachtet der Bundesrat eine klare, positive Aussage der EG zum Fortbestand der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Entscheidungshoheit der Kommunen über die Regelung der örtlichen Energieversorgung durch eine zeitlich befristete Konzessionierung als eine zwingende Vorbedingung für eine grundsätzliche Zustimmung zu dem vorge-

legten Wettbewerbskonzept. Er bittet die Bundesregierung, besonders hierzu gemeinsam mit den Ländern Verhandlungen mit der EG aufzunehmen.

- | | | |
|---|-----|--|
| EG
U
Wi | 20. | Im übrigen könnte die EG-Kommission bereits derzeit wesentliche Ziele aus ihren Richtlinienvorschlägen über Anwendung des bestehenden gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechtes erreichen. |
| EG
U
Wi | 21. | Der Bundesrat weist darüber hinaus mit Nachdruck darauf hin, daß es bisher weltweit keine Praxiserfahrung über das Funktionieren und die dauerhaften Ergebnisse |
| U
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 23) | 22. | von Wettbewerbsmodellen in diesem Sektor gibt. |
| EG
Wi | 23. | des von der EG-Kommission zugrunde gelegten Wettbewerbsmodells gibt. |
| EG
U
Wi
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 26) | 24. | Dieser Unsicherheit trägt die von der EG-Kommission vorgeschlagene grundlegende Umgestaltung des ordnungsrechtlichen und unternehmens- bzw. funktionsstrukturellen Rahmens dieser Versorgungszweige in keiner Weise Rechnung.

Angesichts der elementaren Bedeutung einer jederzeit und für jeden Verbraucher gesicherten Versorgung, insbesondere bei Strom, gebietet diese fehlende Erfahrung ein behutsames und schrittweises Vorgehen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die EG-Kommission zu veranlassen, die internationalen Erfahrungen über Wettbewerb auf der überörtlichen Erzeugerebene, der Übertragungsebene und bei der Energiebeschaffung von Weiterverteilern (z. B. aus den USA, Skandinavien, England, Niederlande) [unter Berücksichtigung der ökologischen Folgen der Einführung wettbewerblicher Elemente und insbesondere auch fortgeschrittener Modelle der Energieplanung und -steuerung (least cost planning)] auszuwerten. |
| 25. [EG, U] | | |
| In | 26. | Der Bundesrat hält es für angezeigt, einen so weitreichenden Eingriff in den Elektrizitäts- und Gasmarkt so lange aufzuschieben, bis die in Großbritannien mit der Privatisierung dieses Sektors gemachten Erfahrungen verwertet sind. |
| EG
U | 27. | Dabei soll die Kommission auch auf den mit dem Vollzug der Regelungen verbundenen Aufwand für die Verwaltungen und die Energieversorgungsunternehmen eingehen. |
| EG
U
Wi
29. [EG, U] | 28. | Darüber hinaus läßt der Kommissionsvorschlag nicht erkennen, wie den energiepolitisch [und umweltpolitisch] gleichgewichtigen Belangen der |

Versorgungssicherheit und der Umwelt- und Klimaverträglichkeit ohne Verfälschung des Wettbewerbs in der Gemeinschaft Rechnung getragen werden soll.

30. [EG, U] Die Überbetonung der Preisgünstigkeit in den Vorschlägen im Rahmen der Gesamtheit der anerkannten energiepolitischen [und umweltpolitischen] Zielsetzungen kann dazu führen, daß die Notwendigkeiten und Möglichkeiten einer ressourcenschonenden und umweltentlastenden Energieerzeugung aus Kostengründen zurückgedrängt und nicht ausgeschöpft werden. Fortschritte in der Entwicklung neuer Kraftwerkstechniken für eine möglichst rationelle Energienutzung (Kraft-Wärme-Kopplung; Gas- und Dampfturbinen-Technik) können eine nicht akzeptable Verzögerung erfahren.
31. [EG, U] Der Bundesrat erachtet es für die weitere Öffnung des Binnenmarktes als notwendig, daß den örtlich gebundenen regenerativen Energieträgern und rationalen Energietechniken durch geeignete Rahmensetzungen im energiepolitischen [und umweltpolitischen] Interesse die gebotenen Marktzutrittsmöglichkeiten gewährleistet werden.
- EG
Wi 32. Infolge des nur noch unter Wettbewerbsbedingungen planbaren Einsatzes von Energieanlagen ist anderenfalls auch zu befürchten, daß die Vorschläge im Bereich der kapitalintensiven und langfristig operierenden Versorgungswirtschaft einen energiepolitisch problematischen Einfluß auf die Investitionen zur Folge haben.
- In 33. Der Bundesrat bezweifelt daher, ob durch die Konzeption der EG-Kommission die langfristige Versorgungssicherheit von Strom und Gas gewährleistet ist. Es besteht die Gefahr, daß die Unternehmen keine höheren Kapitalrisiken mehr eingehen werden, da der Strom- bzw. Erdgasabsatz nicht gesichert ist. Es ist zu befürchten, daß nur noch Anlagen erstellt werden, die rasch erbaut werden können und sich schnell amortisieren.
- EG
U
Wi 34. Der Bundesrat bemängelt, daß die Wettbewerbskonzeption nicht mit einer Harmonisierung der Umweltvoraussetzungen in der Energiewirtschaft verbunden ist, wie es dem Gebot der Umweltschutzvorschriften des EG-Vertrags entspricht.
- EG
U
Wi 35. Wettbewerb unter stark voneinander abweichenden Umweltstandards bzgl. Ressourcenschonung, Emissionen, Risiko etc. ist nicht hinnehmbar, da die Wirkungen dieser Umweltbelastungen und der Gefahren für den wirtschaftlichen Wohlstand nicht an Grenzen aufzuhalten sind. Ein solcher Wettbewerb schwächt das Bemühen um Harmonisierung von Umweltstandards auf hohem Niveau. Wettbewerb ohne verursachergerechte Verantwortung für die mit der energiewirtschaftlichen Tätigkeit einhergehenden Umweltlasten gefährdet auch das von der EG-Kommission angestrebte Ziel der Wohlfahrtssteigerung in der Gemeinschaft.

(bei Annahme
entfällt
Ziffer 36)

Die Schaffung eines Systems unverfälschten Wettbewerbs im Bereich von Strom und Gas erfordert vor allem auch eine EG-weite Harmonisierung hoher Umweltschutz- und Sicherheitsstandards sowie die Angleichung von Subventionstatbeständen als allgemeine Rahmenbedingungen.

- In 36. Ein wirksamer grenzüberschreitender Wettbewerb setzt auch gleichartige Rahmenbedingungen voraus. Hier ist zu berücksichtigen, daß in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Anforderungen im Umweltbereich gestellt werden. Es kann nicht angehen, daß der bislang schon nicht befriedigende Vollzug der europäischen Umweltpolitik (vgl. den Entwurf eines 5. Umweltaktionsprogrammes der EG-Kommission, Einleitung Ziffer 1) durch eine Liberalisierung im Elektrizitäts- und Erdgassektor weiter in Frage gestellt wird. Jedenfalls würde der dezentrale Einsatz von regenerativen Energien sehr erschwert.
- EG In 37. Die Harmonisierung von Umwelt- und Sicherheitsstandards müßte gleichzeitig mit der Einführung des Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktes und der geplanten Energie-/CO₂-Abgabe erfolgen.
- EG In 38. Der Bundesrat hat gegen die von den Richtlinien ins Auge gefaßte Entbündelung der vertikalen integrierten Unternehmen erhebliche Bedenken.
- EG Wi 39. Er hält die in den Kommissionsvorschlägen vorgesehenen Maßnahmen zur organisatorischen und wirtschaftlichen Entflechtung integrierter Versorgungsunternehmen (unbundling) sowie zur Regulierung des Netzzugangs Dritter in Form des (zunächst begrenzten) third-party-access für kaum praktikabel. Mit deren Verwirklichung ist die Gefahr einer Überregulierung und weiteren Zentralisierung der Aufsichtsbefugnisse verbunden. Kraftwerkeinsatzplanung, Zugang zu den Netzen und Kapazitätsplanung müßten neu geregelt werden. Im Interesse der Anwendung einheitlicher Maßstäbe ist eine wirksame Überwachung kaum dezentral zu leisten.

- In
(bei Annahme
entfallen
Ziffern 41,
42 und 43)
40. Bei der vorgesehenen Regelung des Zugangs Dritter zum Netz wird es zu einer Diskriminierung zwischen verschiedenen Verbrauchergruppen kommen; die Lasten werden dabei die kleinen und mittleren Verbraucher tragen. Es wird ein starker Verdrängungswettbewerb am Strommarkt einsetzen, in dem kleinere kommunale Energieversorgungsunternehmen vom Markt verdrängt werden. Bewährte kommunale Energieproduktions- und Versorgungssysteme würden bei konsequenter Anwendung des Instrumentariums daher aufgegeben, mit entsprechenden Folgen für Arbeitsplätze in den Kommunen. Es muß sichergestellt bleiben, daß rationelle und umweltfreundliche Energieversorgung vor Ort, wie etwa die Fernwärmeerzeugung und Kraft-Wärmekopplung gewährleistet bleibt.

Die Entbündelung gefährdet außerdem den kommunalen Querverbund. Es muß auch weiterhin möglich sein, auf der Grundlage kommunaler Energieversorgungskonzepte im Wege des Querverbundes andere versorgungs-

wirtschaftliche Leistungen erbringen zu können. Dies gilt insbesondere für die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs. Der Gestaltungsspielraum der Kommunen in diesen Feldern muß erhalten bleiben.

Es muß dafür Sorge getragen werden, daß die Konzessionsabgabe weiterhin in voller Höhe von den Kommunen erhoben werden kann.

- EG 41. Die vorgesehene Regelung, vor allem des Zugangs Dritter zum Netz, kann zu einem unverantwortlichen Verdrängungswettbewerb führen, der die pluralistische Struktur der deutschen Versorgungswirtschaft in erheblichem Maße gefährden würde. Dies dient langfristig nicht den Interessen der Verbraucher. Die verfassungsrechtlich gesicherte wirtschaftliche Organisations- und Gestaltungsfreiheit der Kommunen auf dem Gebiet der öffentlichen Versorgung, einschließlich der Einrichtung eines kommunalen Querverbundes und der Vergabe öffentlicher Wegerechte, muß gewährleistet sein.
- EG
U
Wi 42. Der Bundesrat unterstreicht, daß die Eröffnung von Wettbewerb innerhalb bisher geschlossener Versorgungsgebiete, der vornehmlich um größere Abnehmer stattfinden wird, nicht zu einer Subventionierung zu Lasten der kleineren, nicht vom Wettbewerb umworbenen Verbraucher führen darf. In den vorgeschlagenen Richtlinien ist jedoch die Ungleichbehandlung von Abnehmern [/Abnehmergruppen] beim Zugang zu den Netzen, aber auch bei der Preisgestaltung, angelegt. Der Bundesrat sieht in der dazu notwendigen Gestaltung eines wirksamen staatlichen Verbraucherschutzes ein entscheidendes Problem.
43. [EG,
Wi] 44. Nach dem vom Rat bereits in Kraft gesetzten ersten Maßnahmenpaket zur Schaffung von mehr Wettbewerb bei Strom und Gas im Binnenmarkt (Richtlinien betr. Strom- und Gas-Transit sowie Preistransparenz) sollte sich nach Auffassung des Bundesrates ein nächster Schritt zeitgleich und gleichgewichtig auf den Abbau der in den Mitgliedsländern bestehenden rechtlich oder strukturbedingt wettbewerbshemmenden Faktoren richten.
- EG
Wi 45. Ein weiterer möglicher Ansatz zur schrittweisen Fortentwicklung des bestehenden Systems der Energieversorgung in Richtung auf mehr Wettbewerb wäre die Konkretisierung des Zugangsrechts Dritter zum Netz durch eine Ausgestaltung dieser Zugangsregelung auf freiwilliger Basis und eine Mißbrauchsregelung (Kooperationsmodell), wie sie bereits heute im geltenden Kartellrecht prinzipiell angelegt ist. Ein solches Kooperationsmodell wäre mit einem minimalen Regulierungsaufwand verbunden und am ehesten mit einem marktwirtschaftlichen System vereinbar.
- EG
U
Wi 46. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Vorschläge der EG-Kommission im Erdgasbereich die bereits große und weiter wachsende Importabhängigkeit der Mitgliedstaaten nur unzureichend berücksichtigen. Jeder Vorschlag für mehr Wettbewerb muß im Erdgasbereich die marktmächtige Stellung der wenigen

Erdgasproduzenten und -reserveländer von außerhalb der EG in Rechnung stellen.

EG
U
Wi

47. Der Bundesrat hält die in der Mitteilung der Kommission zu den Infrastrukturen für den Transport von Elektrizität und Erdgas in der Gemeinschaft niedergelegten Vorstellungen zum Ausbau der Verbundnetze für nicht sachgerecht.

Die Mitteilung läßt eine tendenzielle Verlagerung bisher unternehmerischer Einzelentscheidungen auf eine zentrale administrative Ebene der Gemeinschaft besorgen. Der Bundesrat unterstreicht, daß auch künftig Planung und Finanzierung der Strom- und Gasnetze grundsätzlich Aufgabe der Unternehmen, nicht aber staatlicher Instanzen, bleiben muß.

Zudem wird auch hier die Vollendung des Energiebinnenmarktes vornehmlich unter dem Gesichtspunkt eines für erforderlich gehaltenen verschärften Wettbewerbs gesehen, ohne alle versorgungswirtschaftlich relevanten Zielsetzungen gleichgewichtig zu berücksichtigen.

Der Bundesrat befürwortet Regeln, die eine rechtsstaatliche Verwirklichung der benötigten Netze in Verfahren sicherstellen, die einzelstaatlich zu vollziehen sind.

48. [EG, U]

Eine von der EG geförderte [und mit besonderen zentralisierten Verfahren beschleunigte] Realisierung von Verbundleitungen stellt eine Verzerrung des Wettbewerbs im Energiemarkt dar. Soweit aus strukturpolitischen Gründen in benachteiligten Regionen in der Gemeinschaft ausnahmsweise die Förderung von Verbundnetzen gerechtfertigt sein sollte, schließt sich der Bundesrat der Forderung des Europäischen Parlaments an,

EG
Wi

(bei Annahme
entfällt
Ziffer 50)

49. der Maßnahme eine Studie über die absehbaren ökologischen und sozialen Kosten sowie über die Wirkungen auf die betroffenen Regionen vorangehen zu lassen.

U

50. zunächst eine Untersuchung der sozialen Kosten und der Auswirkungen auf die betroffenen Regionen vorangehen zu lassen.

EG
U

51. Ungeachtet der Auffassung des Bundesrates, daß die EG-Richtlinien den nationalen Regelungen über Wettbewerb, Umweltschutz und Energiepolitik nicht vorzugreifen haben, bedürfte es bei den Richtlinienvorschriften über den Zugang zum Markt auf der Ebene überörtlicher Lieferanten und über den Betrieb des Übertragungsnetzes ergänzender Kriterien:

- EG
U 52. - Die Regeln für das Wettbewerbsverhalten vertikal integrierter Energieunternehmen, welche Erzeugung bzw. Import und Übertragung betreiben, müssen sicherstellen, daß Hemmnisse der rationellen und sparsamen Energieversorgung bei unabhängigen Verteilerunternehmen wirksam aufgehoben werden.
- EG
U 53. - Die Wettbewerbskonzeption soll nicht zu einseitigen Preisvorteilen einzelner Kundengruppen führen.
- EG
U 54. - Den Mitgliedstaaten muß gewährleistet sein, tarifrechtliche und andere Regeln für Energieunternehmen anzuwenden, durch die die Nutzung regenerativen Energieträger, der sparsame Umgang mit Energie und die rationelle Energienutzung gefördert werden.
- EG
U 55. - Wettbewerbsbeschränkungen, die letztverbrauchenden oder weiterverteilenden Beziehern den Übergang zu eigener Erzeugung oder anderweitiger Beschaffung unangemessen erschweren, sind unzulässig.
- EG
U 56. - Aus raumordnerischen und umweltbezogenen Gründen ist der Einspeisung in bestehende Netze und der Durchleitung ein Vorrang vor dem Bau konkurrierender Leitungen zu geben. Bei der Genehmigung von Erzeugungsanlagen und Übertragsungsleitungen ist eine betriebsübergreifende, integrierte Ressourcenbetrachtung, die entscheidend auf die Minimierung der gesellschaftlichen Kosten der Energieversorgung abstellt, vorzusehen; dabei sind alle Substitutionsbeziehungen in die Abwägung einzubeziehen.
- Die Einspeisung ins Verbundnetz muß für Anlagen der Kraft-Wärme-Koppelung für eine deutlich höhere Leistung als 25 MW gesichert werden.
- EG
U 57. In bezug auf Kernenergieanlagen ist für Ermessenserwägungen hinsichtlich des besonderen Risikos von Kernenergie Raum zu lassen.
- EG
U 58. - Den Verteilerunternehmen muß gewährleistet sein, der gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme aus den nur ortsgebunden möglichen Anlagen zur rationellen Energienutzung bei der Energiebeschaffung einen Vorrang im Rahmen entsprechender staatlicher Auflagen und Regelungen zu geben.
- EG
U 59. - Schärfere Vorschriften der Mitgliedstaaten über Emissionshöchstwerte und Mindestwirkungsgrade von Energieanlagen müssen zulässig bleiben.

- EG
In 60. Beim Übergang von nationalen auf gemeinschaftliche Dimensionen sind bereits in Aussicht genommene Projekte mit den mittel- und osteuropäischen Ländern und der GUS aufgeführt. Zwischen den neuen deutschen Ländern, Polen und der Tschechoslowakischen Republik bestehen bereits 220 kV und 380 kV Leitungen, die auf längere Sicht in die Kopplung einbezogen werden sollten.

Derzeit existieren mehrere Verbindungen zwischen den neuen deutschen Ländern, Polen und der Tschechoslowakischen Republik. Der Zusammenschluß des Stromnetzes der neuen deutschen Länder mit dem UCPT-System hat zur Folge, daß die Verbindungen aus technischen Gründen aufgegeben werden müssen. Mit dem Kappen der Verbindung sollten die Leitungsansätze jedoch nicht zurückgebaut, sondern die Ansatzpunkte erhalten werden, um eine spätere Kopplung zu ermöglichen.

- In
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 62) 61. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die beiden Richtlinien-
vorschläge abzulehnen

- EG
U 62. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Vorschlägen der
Wi EG-Kommission in der derzeitigen Fassung nicht zuzustimmen

- EG
U 63. und in den weiteren Verhandlungen über die Richtlinienvorschläge sowie bei
Wi der von der Kommission bereits angekündigten Ausarbeitung von Leitlinien
zum weiteren Ausbau des Energieverbundnetzes auf die Berücksichtigung der
vorstehend dargelegten Positionen hinzuwirken.

B

64. Der Finanzausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, von der unter Buchstabe b) aufgeführten Vorlage
Kenntnis zu nehmen.